PLANUNG kompakt
STADT

Gemeinde Bönebüttel

32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNPÄ) mit Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 35
43. FNPÄ mit B-Plan Nr. 36 und 44. FNPÄ mit B-Plan Nr. 37
- Windparks -

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

STAND

Regionalplanes II des Landes Schleswig-Holstein trat am 29.12.2020 in Kraft.

Danach liegen im Gemeindegebiet die Gebiete

- **Nummer PR2_PLO_032,**
- **Nummer PR2_PLO_033 und**
- **Nummer PR2_PLO_306.**

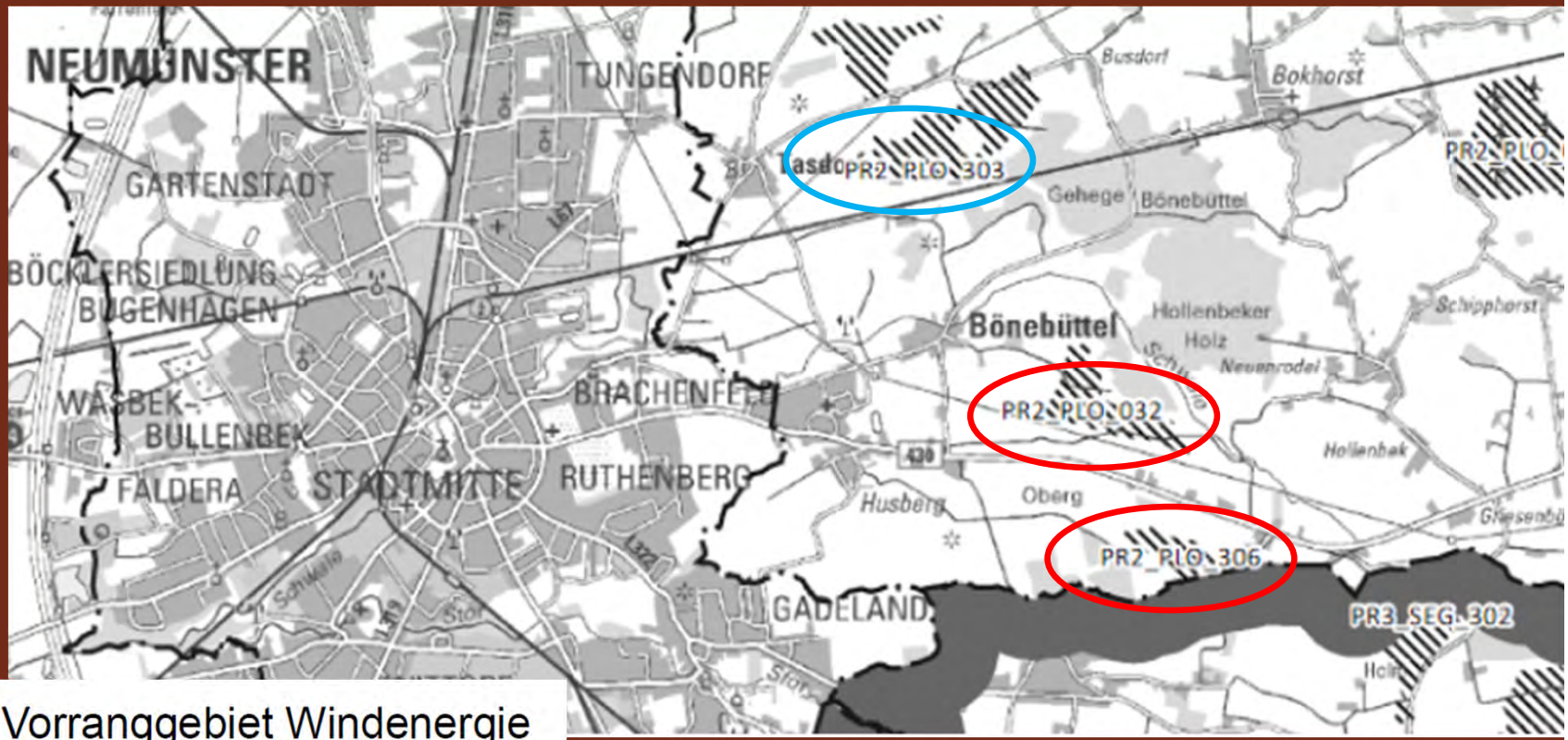

Vorranggebiet Windenergie

Konkretisiert:

32. Änderung des Flächennutzungsplanes
mit Bebauungsplan Nr. 35
für das Gebiet östlich von Bönebüttel, westlich von Rendswühren und nördlich der Bundesstraße B 430
„Windpark An der Hölle“

Nummer PR2_PLO_032

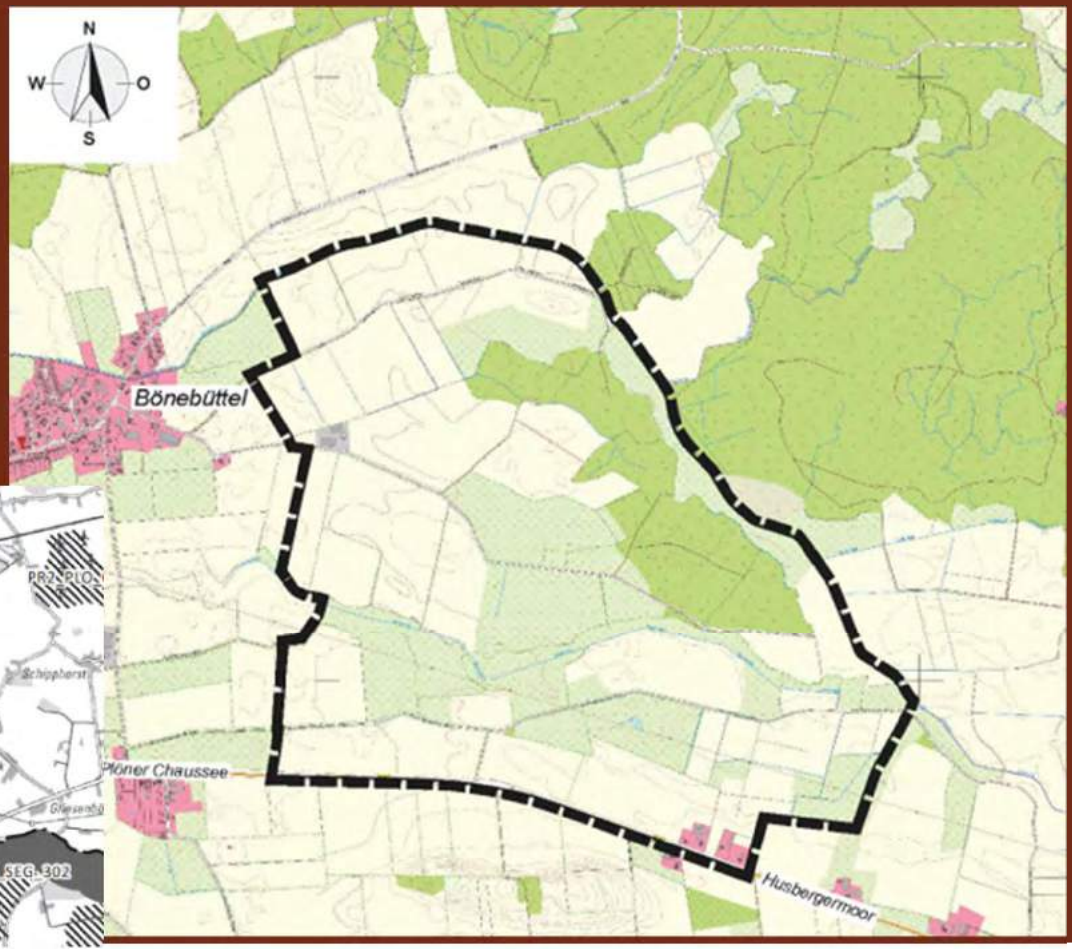

43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan Nr. 36

für das Gebiet südöstlich von Bönebüttel, nordöstlich von Groß Kümmerfeld, südlich der Bundesstraße B 430, nördlich der Straße Scharler Weg und westlich der Straße Am Klinkenberg

Nummer PR2_PLO_306

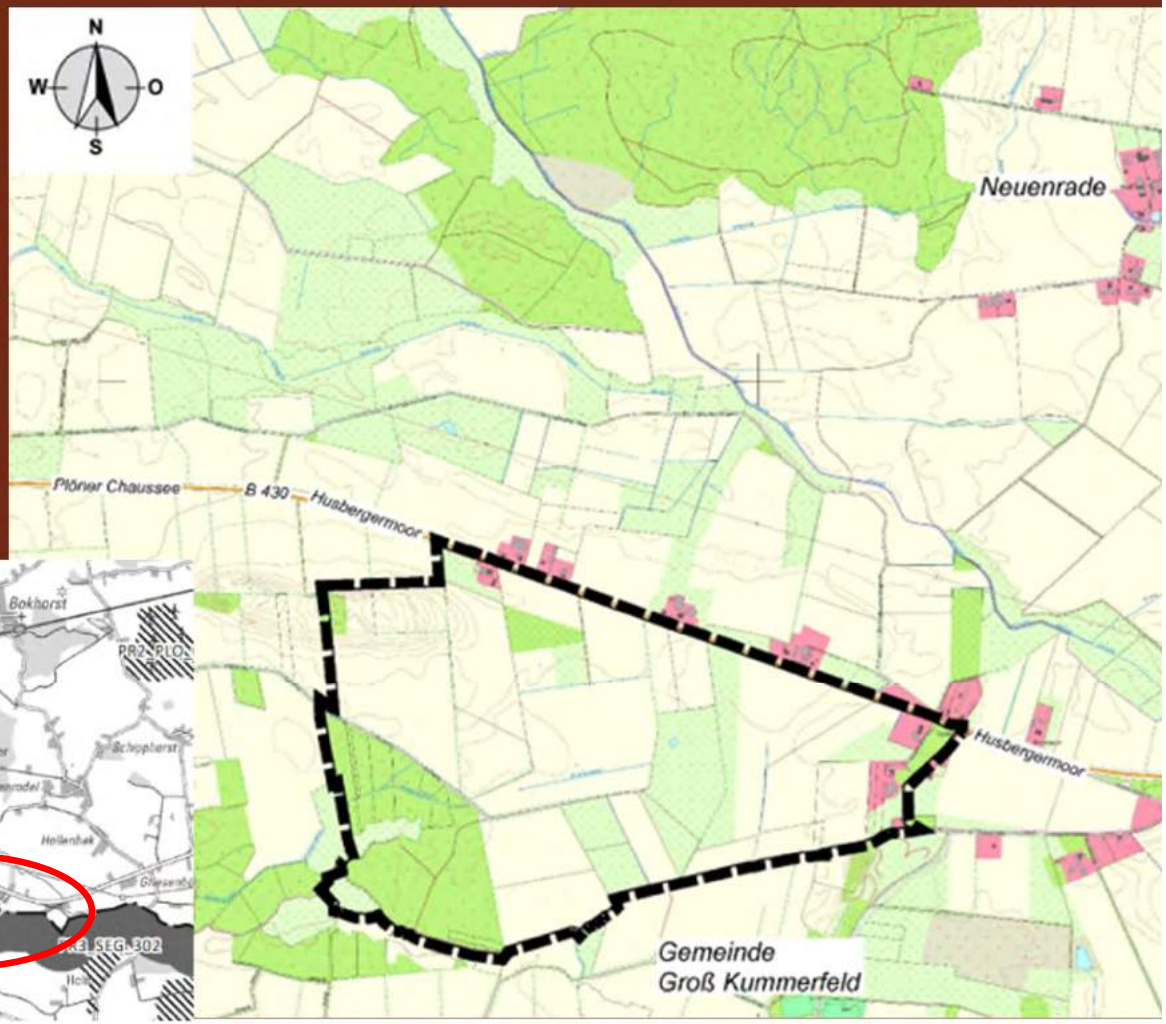

44. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan Nr. 37

für das Gebiet an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze zur Nachbargemeinde Tasdorf, etwa 1.100 m östlich der Ortslage Tasdorf, ca. 300 m südlich der Tasdorfer Straße Schienholter Weg, ca. 350 m nördlich der Bebauung Brammerhof, ca. 140 m nördlich der Bahnstrecke Neumünster-Ascheberg bis zum Fluss/Graben Brammerau, westlich der östlichen Grenze des Staatsforst Neumünsters auf einer Länge von ca. 950 m

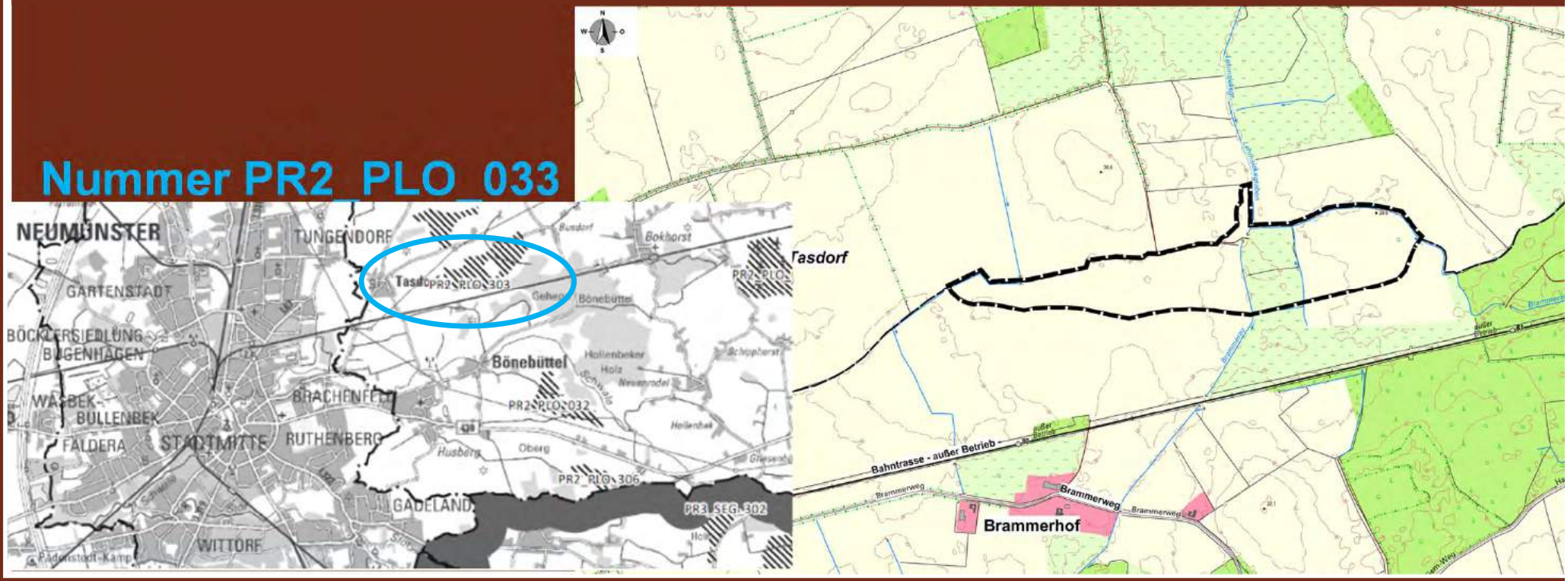

Textteil

des Regionalplans für den Planungsraum III

in Schleswig-Holstein

Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)

29.12.2020

5.7.1 Allgemeines

Z(1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Die Festlegung der Abstände ergibt sich aus dem LEP Kap. 3.5.2 G (3) sowie aus den Gesamträumlichen Plankonzept. Vorranggebiete Windenergienutzung werden zur Bebauung nur mit folgenden Abständen ausgewiesen:

- 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten
- 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind.

Darüber hinaus wurden Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit einem Abstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen ausgewiesen. Dies sind in der Regel Bereiche, die noch nicht vorbelastet sind. Hier kommt dem siedlungsnahen

Grundsätzlich gibt es für die durch die Regionalplanung dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung kein „Überplanungsverbot" durch die Gemeinde. m Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren.

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellungsbeschlüsse gefasst für:

- **die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 35 und**
- **die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 36.**
- **den Bebauungsplan Nr. 37. (Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 ist von Rotmilaneinzugsflächen berührt, so dass dieser zunächst gestoppt ist. Eine Klärung mit dem LLUR läuft hier zur Zeit).**

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss für die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird noch gefasst.

Planung

Bebauungsplan Nr. 35 und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes:

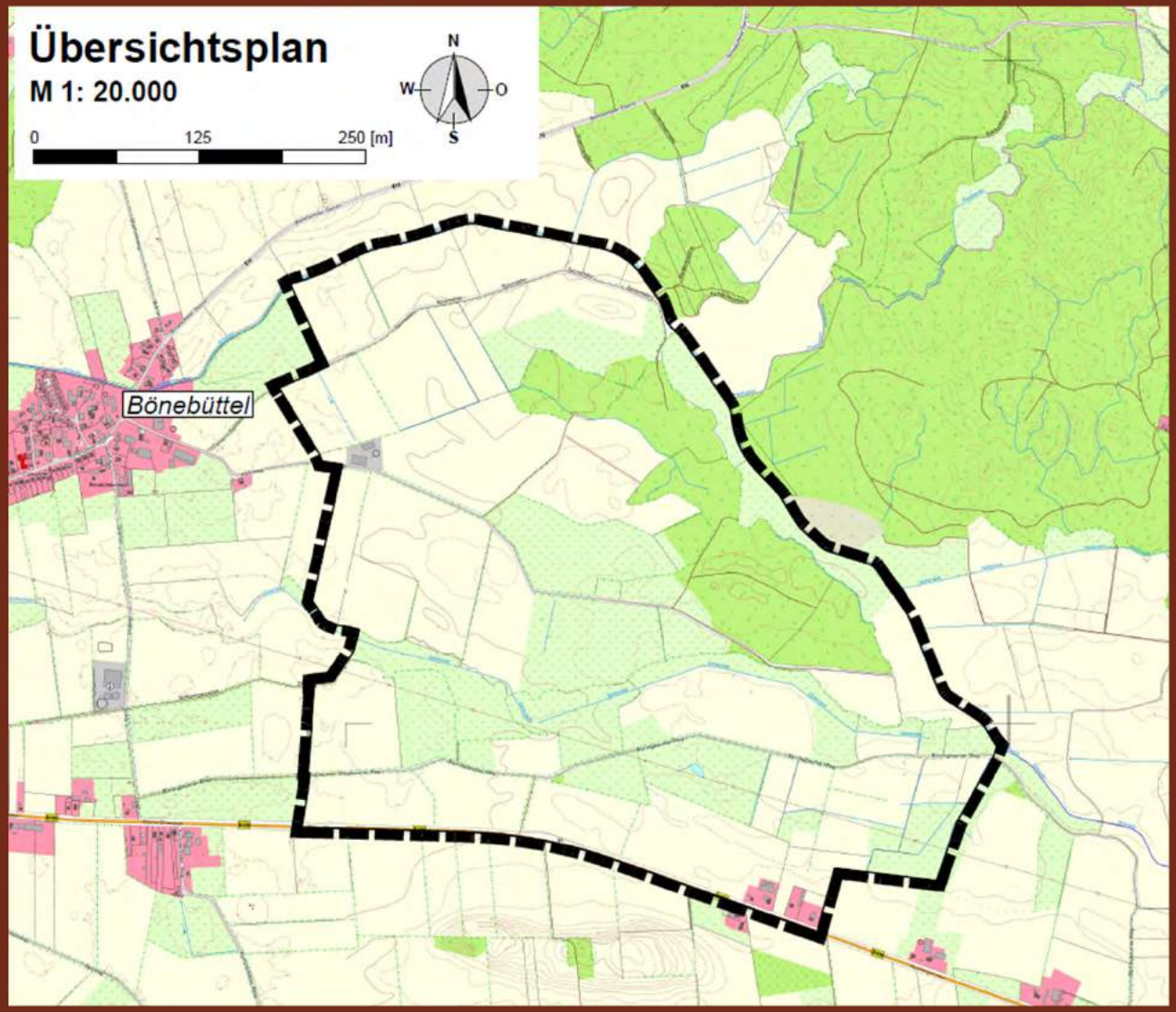

FNPÄ:

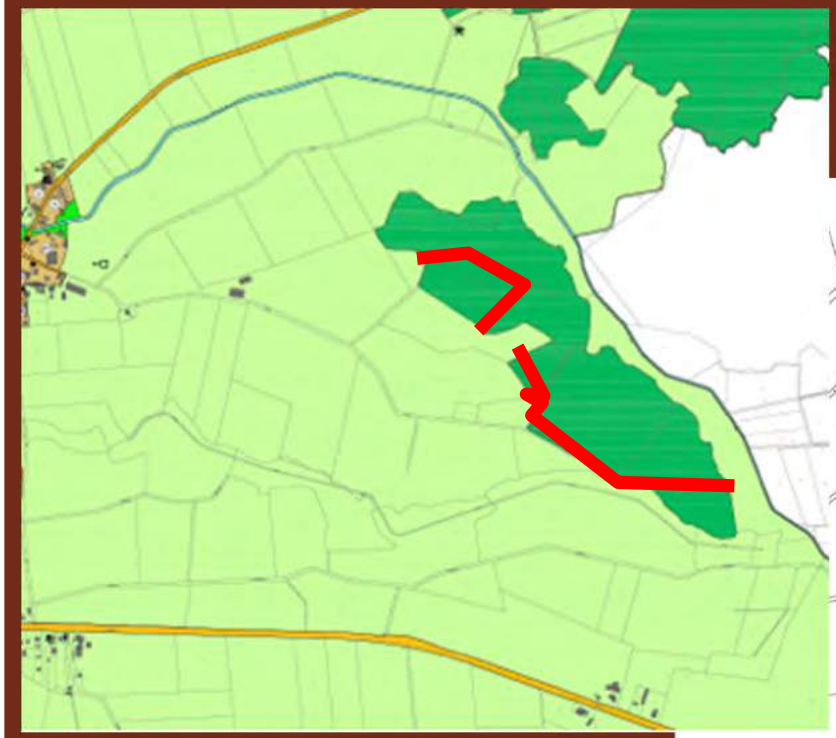

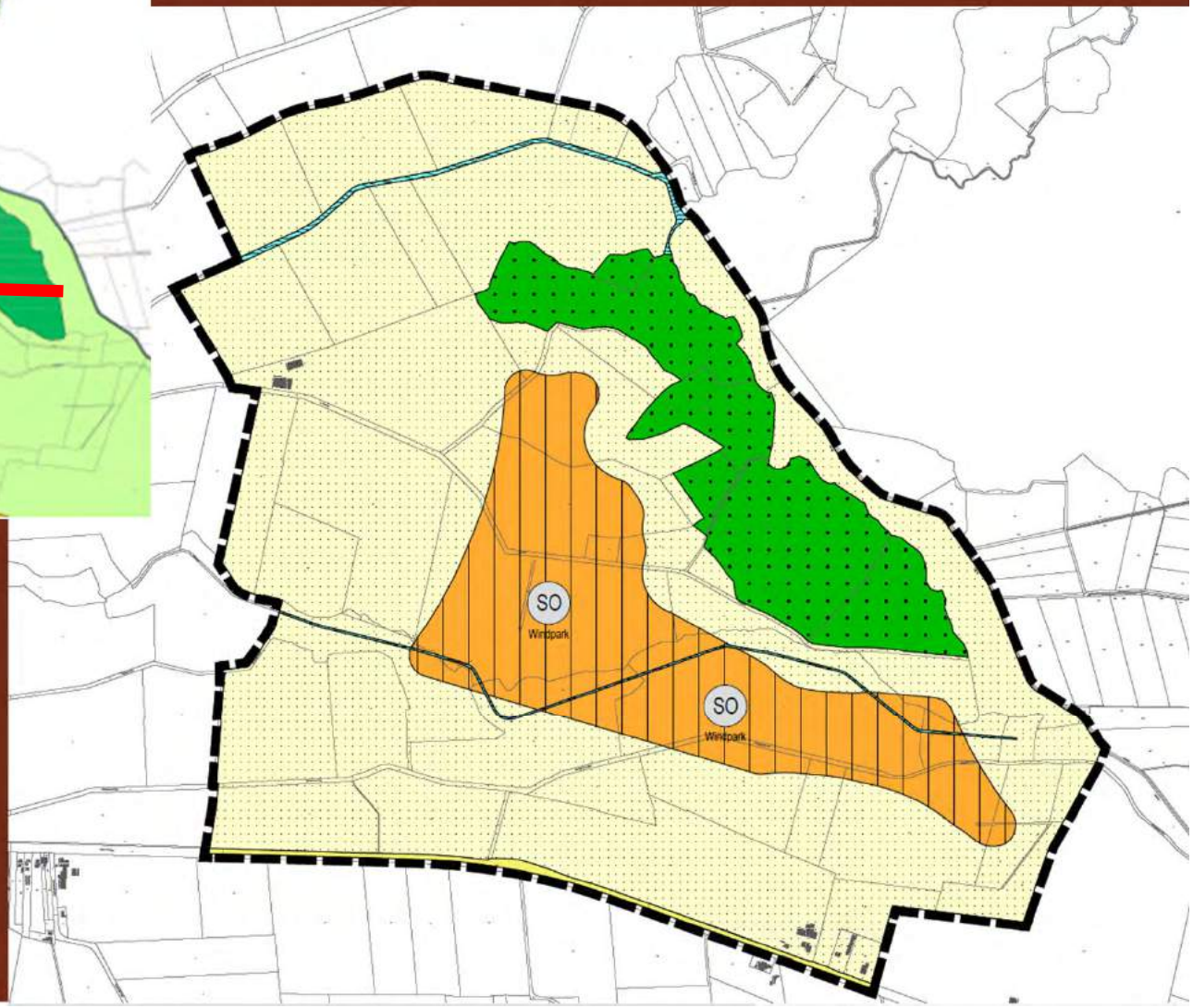

Konzept:

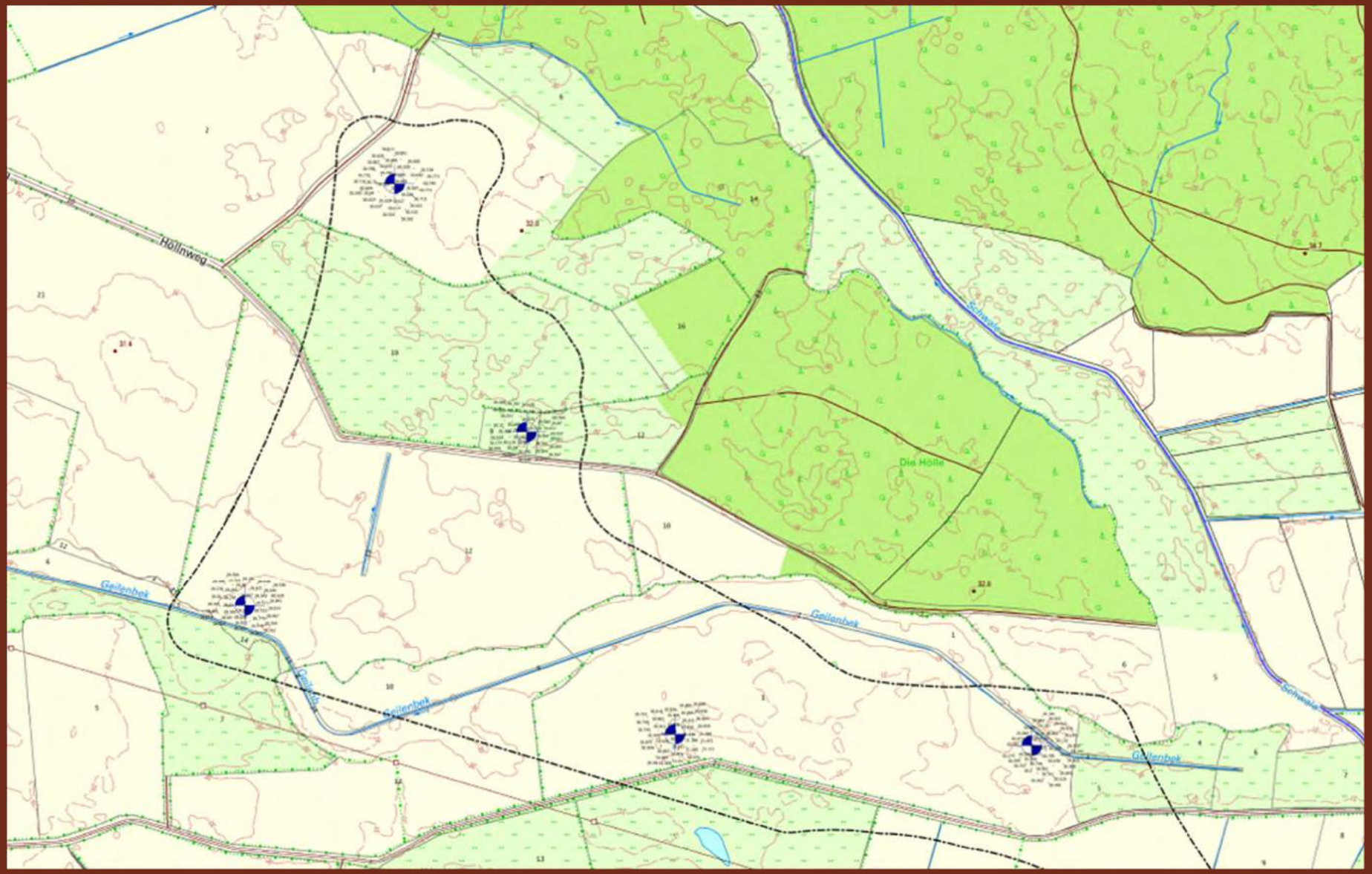
Höllnweg
Die Hölle
Gallenbek
Gallenbek
Gallenbek
Gallenbek

Bebauungsplan:

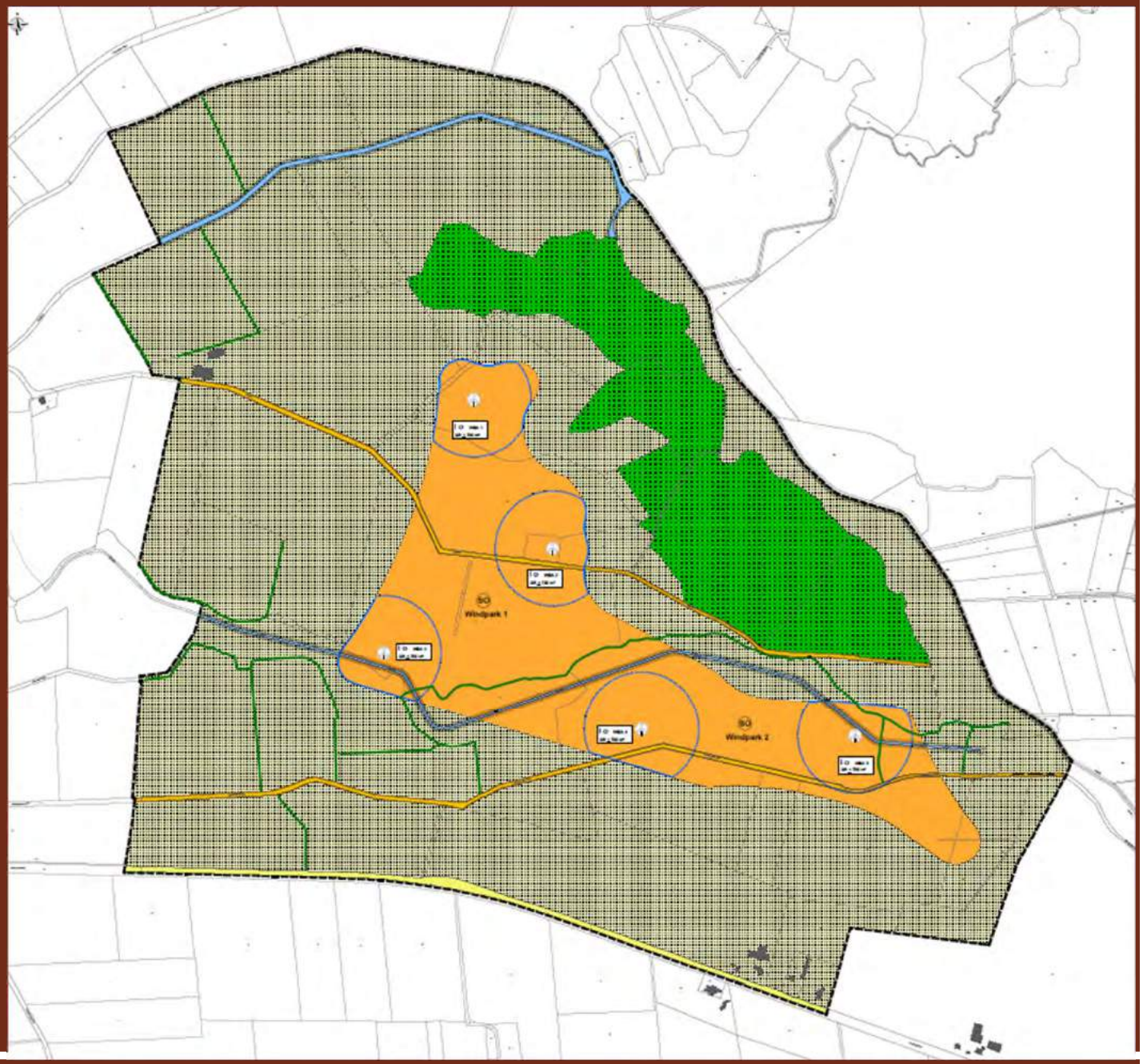

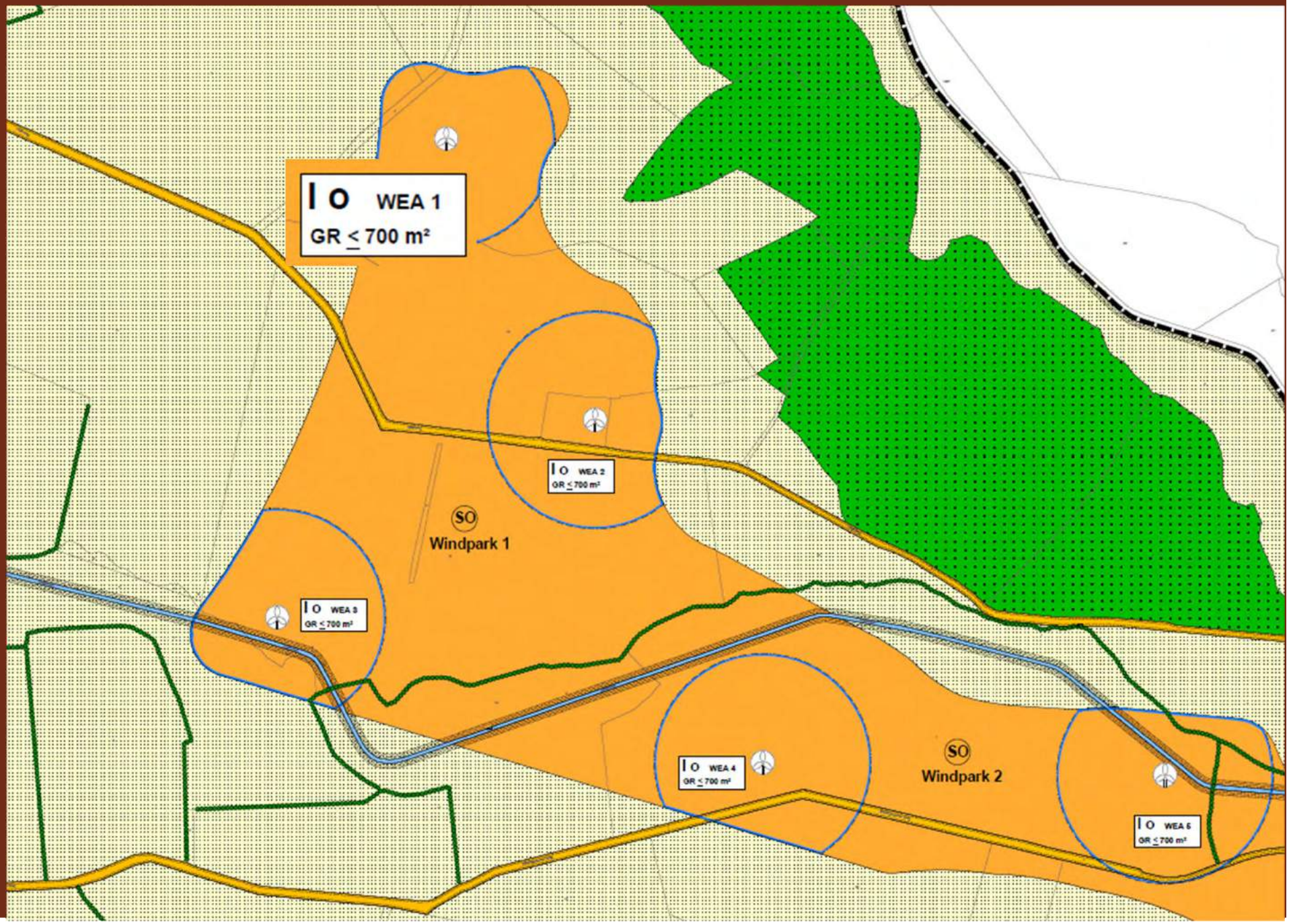
I O WEA 1
GR ≤ 700 m²
I O WEA 2
GR ≤ 700 m²
SO
Windpark 1
I O WEA 3
GR ≤ 700 m²
I O WEA 4
GR ≤ 700 m²
SO
Windpark 2
I O WEA 5
GR ≤ 700 m²

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Windpark - (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Die Sondergebiete - Windpark 1 und 2 - dienen der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.

(2) Zulässig sind in den SO-Gebieten 1 und 2:

1. Windenergieanlagen in den SO-1 und -2-Gebieten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 bis 5,
2. in den SO-1 und -4-Gebieten jeweils eine zur Windenergieanlage dazugehörige Trafostation bis zu je 20 Quadratmeter (m²) Grundfläche,
3. in den SO-1 und -2-Gebieten jeweils eine Übergabestation von 25 m² Grundfläche, die dem Windpark dienen,
4. in den SO-1 und -2-Gebieten ausschließlich die im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten "Geh-, Fahr- und Leitungsrechte" in Form als Zufahrten,
5. in den SO-1 und -2-Gebieten die erforderlichen Stellplätze und Aufstellplätze, die dem Windpark dienen,
6. eine landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
7. Zufahrten, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 84 LBO)

Untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind innerhalb des Plangebietes SO-Windpark unzulässig.

2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

(1) Innerhalb der SO-Gebiete-Windpark sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 bis 5 Windenergieanlagen bis maximal 200 m Höhe über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überstrichen wird.

Bezugspunkt ist:

a) bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,

b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überdeckt wird,

c) bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überdeckt wird.

(2) Innerhalb der SO-Gebiete-Windpark sind Trafostationen und Übergabestationen bis 4 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Bei der Ermittlung des Bezugspunktes gilt Text-Punkt 2.1 (1) bezogen auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Gebäuden überdeckt wird

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksgrenze (§ 23 BauNVO)

(1) In den SO-1 und -2-Gebieten sind die Trafostationen und die Windenergieanlagen mit ihren fest mit dem Grund und Boden verbundenen Teilen (sprich: Turm und Gondel) sowie ihrem Rotor nur innerhalb der innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 bis 5 zulässig.

(2) Innerhalb des gesamten SO-Gebietes-Windpark ist die Übergabestation innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

(3) In den SO-Gebieten-Windpark ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise um max. 50 m zulässig, wenn

- es sich ausschließlich um Rotorblätter handelt, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen sind,

und

- dabei eine im Teil A: festgesetzte SO-Fläche, Wasser- oder Grünfläche überdeckt wird.

4. Flächen für eine Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft sind die erforderlichen Stellplätze, Aufstellplätze, ein Umspannwerk sowie Übergabestation von 25 m² Grundfläche und deren Zufahrten für die Windpark, die dem Windpark dienen, zulässig.

5. Vom Bauordnungsrecht abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB ist i. V. mit §§ 6 und 84 Abs. 1 Nr. 7 LBO innerhalb der überbaubaren Flächen eine reduzierte Abstandsfläche von maximal einem halben Rotordurchmesser - einschließlich der technischen Exentrizität (= Abstand der Mittelpunkte oder den Abstand der Symmetrieachsen zweier Formelemente) zulässig. Dieses entspricht die von den Rotoren überdeckte Fläche.

6. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

(1) Für die Außenanstriche der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, lichte Farbtöne in hellgrau oder grün (Remissionswerte zwischen 50 bis 99) zulässig.

(2) Alle Zufahrten, Stellplätze und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen.

(3) Die Rotoren der Windenergieanlagen sind ausschließlich als Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.

Umweltbericht

- **gem. § 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für Aufstellung der Bauleitpläne Umweltprüfung erforderlich**
- **ermittelt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
- **Bestandteil der Begründung zur FNPÄ und zum BP**

- **Untersuchung der Schutzgüter (§ 2 UVPG)**

1. **Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit (einschl. Schall und Schatten)**
2. **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**
3. **Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**
4. **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie**

- **Betroffene Umweltbelange**

  - **Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**
  - **Tiere**
  - **Fläche, Boden, Wasser und Landschaft**

- **Schall- und Schattenimmissionsgutachten werden erstellt**
- **faunistische Untersuchungen werden durchgeführt**

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§15 BNatSchG);**

Kompensationsbedarf (für 5 WEA):

Naturhaushalt	**13 ha**
Landschaftsbild	**28 ha**
Boden	**k.A.**
Biotope	**k.A.**

Gesamtbedarf	***für 5 WEA:***	**41 ha**

- **Vermeidungsmaßnahmen**
  - Maßnahmen zur Vermeidung von Fledermauskollisionen
  - Minderung der Attraktivität landwirtschaftlicher Flächen innerhalb des Windparks
  - Ablenkflächen
  - Anlagenabschaltung bei Mahd-, Ernte- und Bodenarbeiten auf Grünland und Acker
  - Kamerabasierte Anlagenabschaltungen
  - Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme in Verbindung mit den entsprechenden FCS-Maßnahmen
  - Bauzeitenregelung, Vergrämung und Ökologische Baubegleitung zum Schutz von Bodenbrütern

- **Ausgleichsmaßnahmen**
  - sind im Bebauungsplanverfahren abschließend zu klären

Bebauungsplan Nr. 36 und 43. Änderung des Flächennutzungsplanes:

FNPÄ:

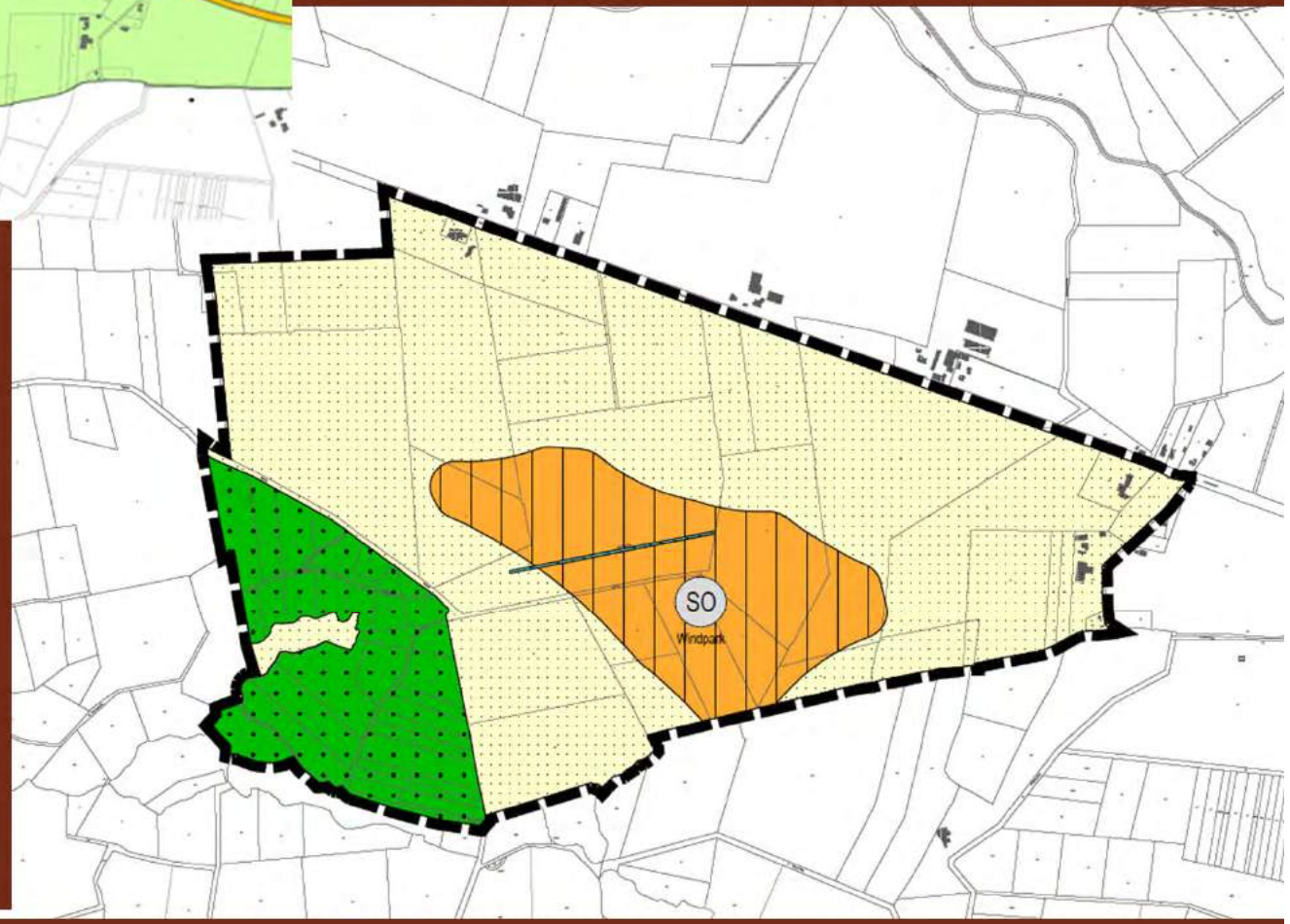

Konzept:

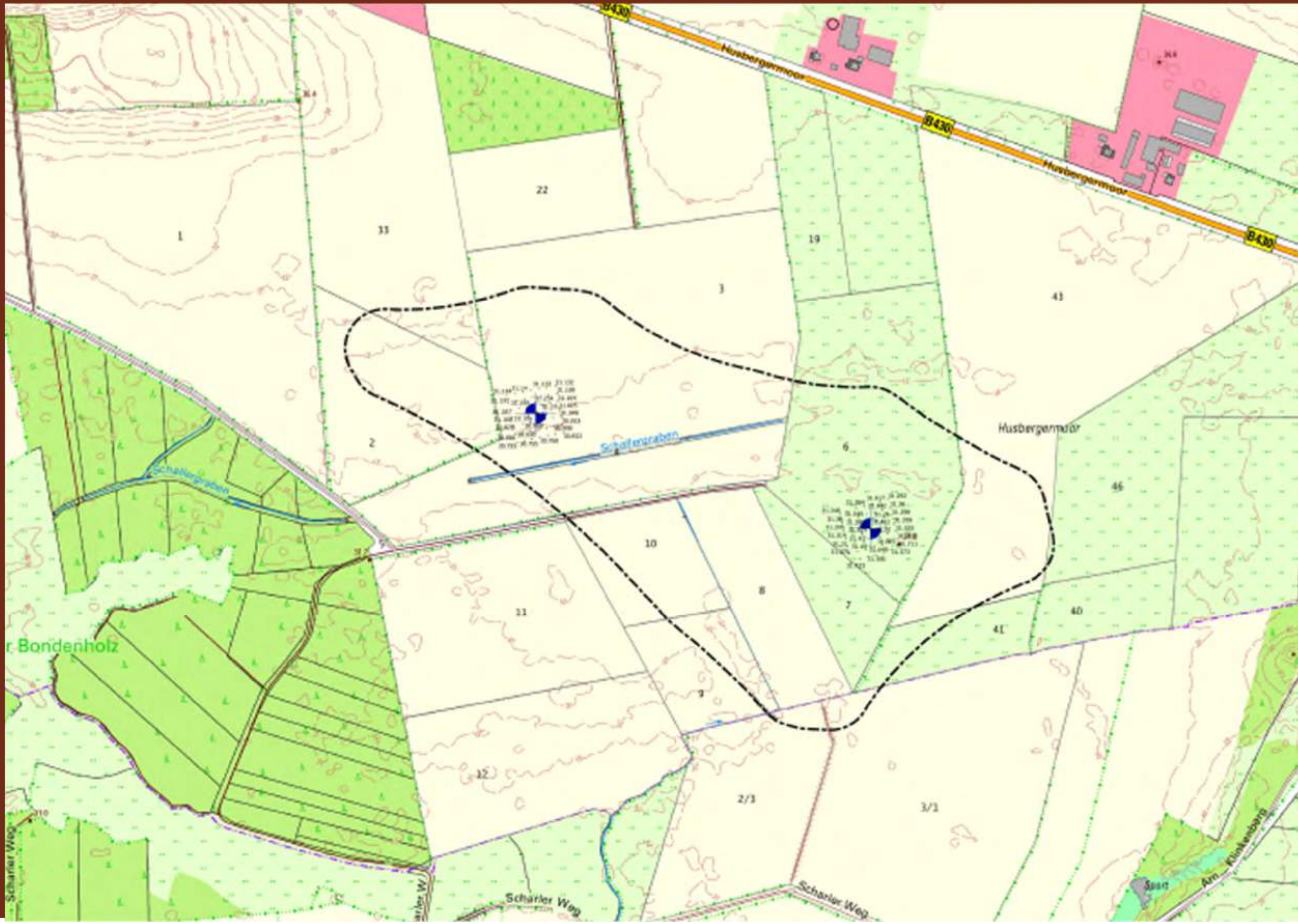

B430
Husbergermoor
B430
Husbergermoor
B430
Schafergraben
Schafergraben
Husbergermoor
r Bondenholz
Scharler Weg
Scharler Weg
Scharler Weg

Bebauungsplan:

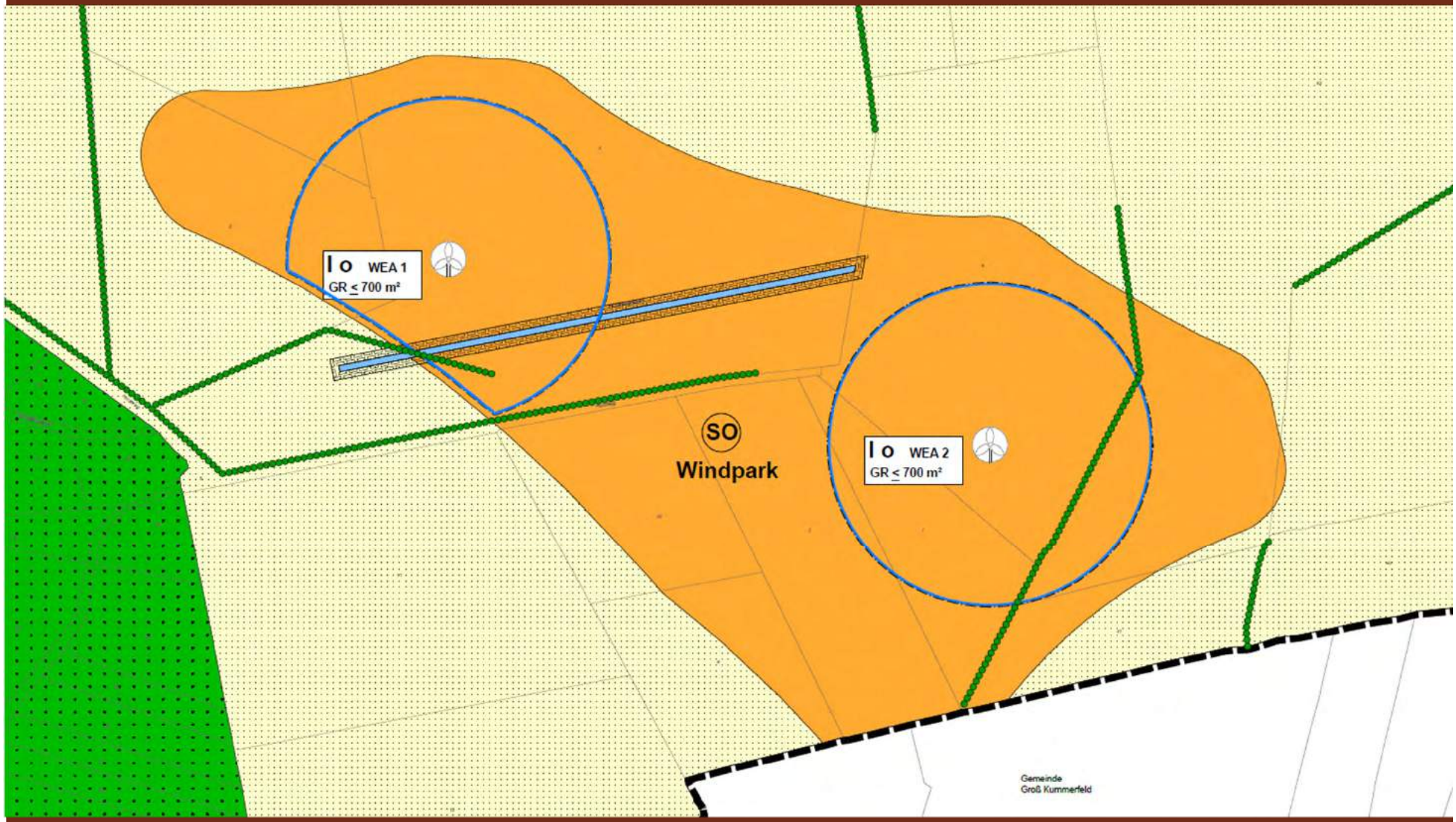
I o WEA 1
GR ≤ 700 m²
SO
Windpark
I o WEA 2
GR ≤ 700 m²
Gemeinde
Groß Kummerfeld

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Windpark - (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Windpark - dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.

(2) Zulässig sind in dem SO-Gebiet:

1. Windenergieanlagen in dem SO-Gebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 und 2,
2. eine zur Windenergieanlage dazugehörige Trafostation bis zu je 20 Quadratmeter (m²) Grundfläche,
3. eine Übergabestation von 25 m² Grundfläche, die dem Windpark dienen,
4. ausschließlich die im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten "Geh-, Fahr- und Leitungsrechte" in Form als Zufahrten,
5. die erforderlichen Stellplätze und Aufstellplätze, die dem Windpark dienen,
6. eine landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
7. Zufahrten, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 84 LBO)

Untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind innerhalb des Plangebietes SO-Windpark unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

(1) Innerhalb des SO-Gebietes-Windpark sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 und 2 Windenergieanlagen bis maximal 200 m Höhe über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überstrichen wird.

Bezugspunkt ist:

a) bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,

b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überdeckt wird,

c) bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überdeckt wird.

(2) Innerhalb des SO-Gebietes-Windpark sind Trafostationen und Übergabestationen bis 4 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Bei der Ermittlung des Bezugspunktes gilt Text-Punkt 2.1 (1) bezogen auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Gebäuden überdeckt wird.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksgrenze (§ 23 BauNVO)

(1) Innerhalb des SO-Gebietes-Windpark sind die Trafostationen und die Windenergieanlagen mit ihren fest mit dem Grund und Boden verbundenen Teilen (sprich: Turm und Gondel) sowie ihrem Rotor nur innerhalb der innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 bis 5 zulässig.

(2) Innerhalb des SO-Gebietes-Windpark ist die Übergabestation innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

(3) Innerhalb des SO-Gebietes-Windpark ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise um max. 50 m zulässig, wenn

- es sich ausschließlich um Rotorblätter handelt, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen sind,

und

- dabei eine im Teil A: festgesetzte SO-Fläche, Wasser- oder Grünfläche überdeckt wird.

4. Flächen für eine Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft sind die erforderlichen Stellplätze, Aufstellplätze, ein Umspannwerk sowie Übergabestation von 25 m² Grundfläche und deren Zufahrten für die Windpark, die dem Windpark dienen, zulässig.

5. Vom Bauordnungsrecht abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB ist i. V. mit §§ 6 und 84 Abs. 1 Nr. 7 LBO innerhalb der überbaubaren Flächen eine reduzierte Abstandsfläche von maximal einem halben Rotordurchmesser - einschließlich der technischen Exentrizität (= Abstand der Mittelpunkte oder den Abstand der Symmetrieachsen zweier Formelemente) zulässig. Dieses entspricht die von den Rotoren überdeckte Fläche.

6. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

(1) Für die Außenanstriche der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, lichte Farbtöne in hellgrau oder grün (Remissionswerte zwischen 50 bis 99) zulässig.

(2) Alle Zufahrten, Stellplätze und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen.

(3) Die Rotoren der Windenergieanlagen sind ausschließlich als Horizontalachsenrotoren mit 3 Rotorblättern zulässig.

Umweltbericht

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§15 BNatSchG);**

Kompensationsbedarf (für 2 WEA):

Naturhaushalt	**5,2 ha**
Landschaftsbild	**7,5 ha**
Boden	**k.A.**
Biotope	**k.A.**

Gesamtbedarf	***für 2 WEA:***	**12,7 ha**

Bebauungsplan Nr. 37 und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes:

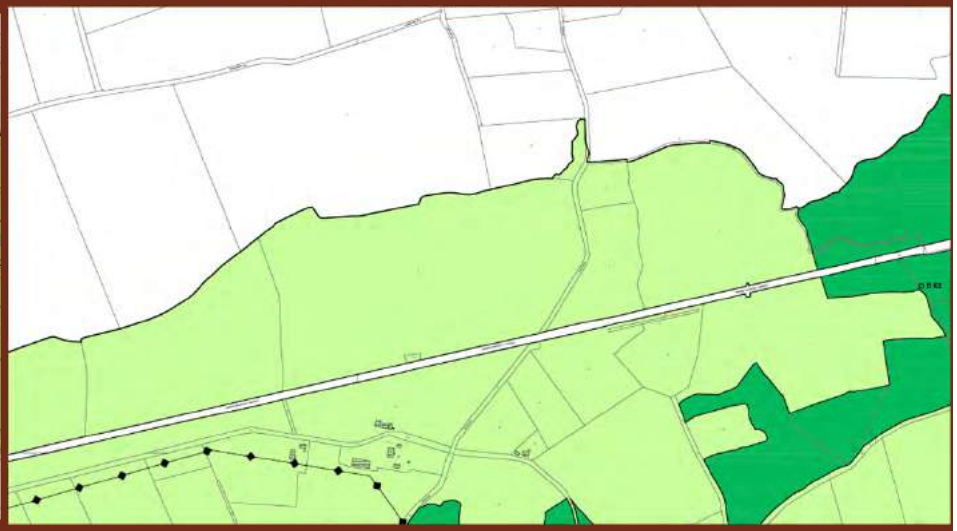

Konzept:

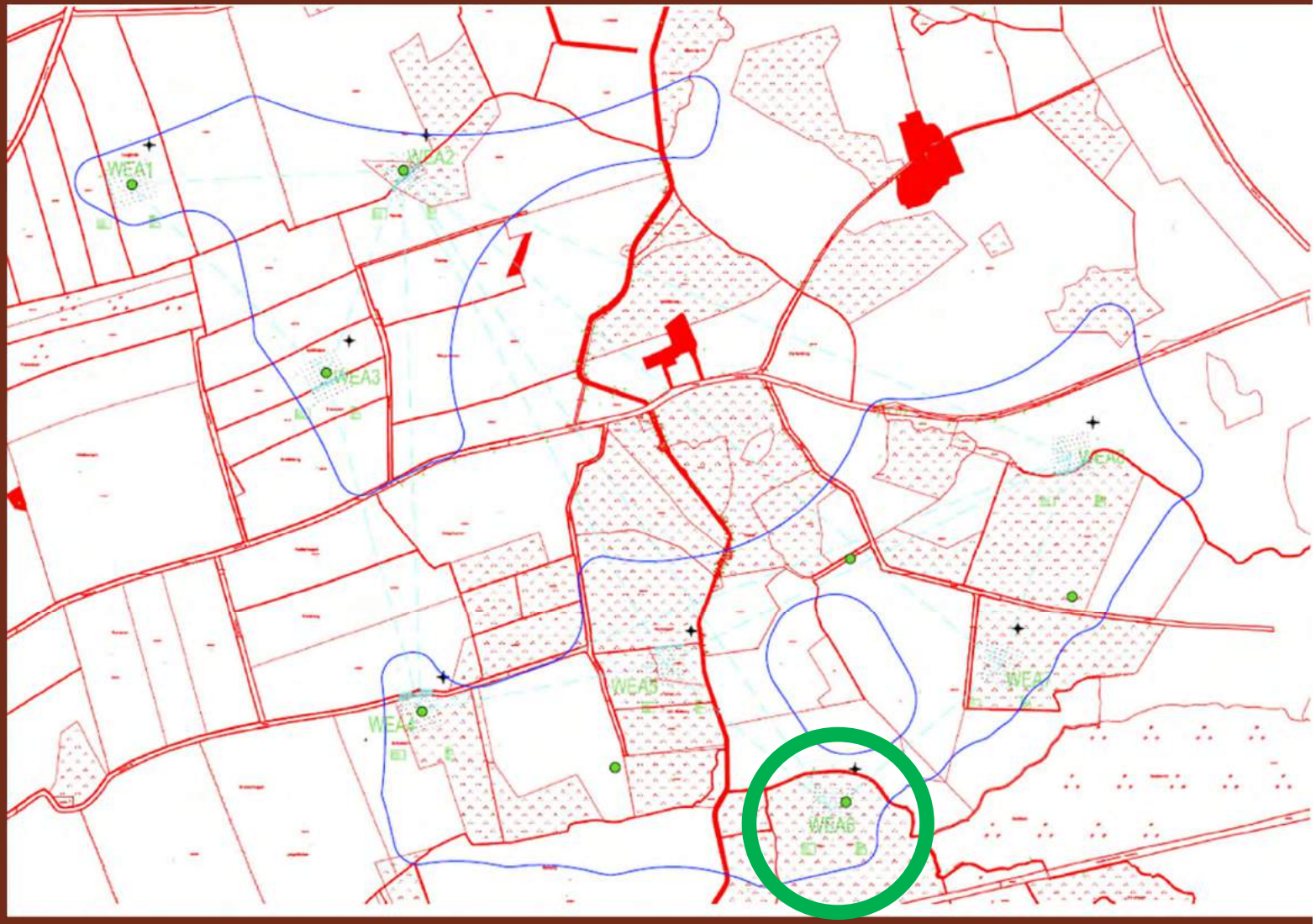

Das Planungskonzept selbst wird sich an den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Tasdorf orientieren:

2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

(1) Innerhalb der SO-Gebiete-Windpark sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1, 3, 4, 6 und 7 Windenergieanlagen bis maximal 200 m Höhe über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Rotorblättern überstrichen wird. Bezugspunkt ist:

- **Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**
- ***Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB***
- ***Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB***
- ***Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB***
- **Auslegungsbeschluss**
- **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abwägung**
- **Abschließender Beschluss / Satzungsbeschluss**
- **in Kraftsetzung B-Plan nach Genehmigung FNPÄ**

Ich danke Ihnen

für Ihre Aufmerksamkeit.

PLANUNG kompakt
STADT

Röntgenstraße 1 – 23701 Eutin – Tel.: **04521 / 83 03 991 –** Mail: **stadt@planung-kompakt.de**